

Software-Lizenzvertrag

zwischen CALC4XL GmbH - nachstehend "Lizenzgeber" - und Ihnen, dem Vertragspartner von CALC4XL -nachstehend "Lizenznehmer".

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die zeitliche befristete Überlassung der Software „CALC4XL“ in der zum Zeitpunkt des Downloads aktuellen Version (nachfolgend als „Software“) bezeichnet. Die Software richtet sich nicht an Verbraucher. Sie besteht aus einem so genannten Add-In für das Computerprogramm „Microsoft Excel“ (nachfolgend als „Excel“ bezeichnet), Visual-Basic-Programmierung, einer Datenbank und weiteren Elementen. Damit der Lizenznehmer die Software bestimmungsgemäß nutzen kann, muss Excel in der in der Produktbeschreibung angegebenen Version auf dem Rechner des Lizenznehmers ablauffähig installiert sein. Der Lizenznehmer hat Kenntnis davon, dass die Software ohne Excel nicht funktionsfähig ist. Die Software weist die Eigenschaften auf, die zum Zeitpunkt des Downloads in der Produktbeschreibung auf der Website des Lizenzgebers aufgeführt sind.

Zweck der Software ist die Excel-basierte Unterstützung des Nutzers bei der Kalkulation von Preisen, beispielsweise im Rahmen der Erstellung von Angeboten oder der Ermittlung von Produktionskosten. Die Software ermittelt grobe Richtpreise und Vorschläge für die Kalkulation. Etwaige Drittdatenbanken sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Auf den Vertragsgegenstand findet ausschließlich dieser Lizenzvertrag Anwendung. Gegenbestätigungen des Lizenznehmers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- und/oder Nutzungsbedingungen werden ausdrücklich widersprochen. Bedingungen des Lizenznehmers werden nicht Bestandteil von Vereinbarungen, wenn sie nicht von dem Lizenzgeber ausdrücklich bestätigt werden.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen erfordern eine gesonderte, schriftliche Vereinbarung. Sie müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der dazu bevollmächtigten Vertreter des Lizenzgebers.

§ 2 Einräumung von Nutzungsrechten

Unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung aller fälligen Entgelte und Vergütungen durch den Lizenznehmer räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer mit Abschluss des Vertrags das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare, räumlich unbeschränkte und zeitlich auf die Laufzeit des vom Kunden gewählten Abonnements beschränkte Recht ein, die über einen Download-Link durch den Lizenzgeber zur Verfügung gestellte Vervielfältigungsstück Software auf einem den Systemvoraussetzungen entsprechenden Endgerät zu installieren und darauf bestimmungsgemäß zu nutzen (nachfolgend als „Lizenz“ bezeichnet). Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass die Software als technische Schutzmaßnahme im Sinne des § 108 b UrhG durch einen Lizenzkey geschützt ist

und er die Software nur nach Eingabe eines jeweils aktuellen Lizenzkeys nutzen kann. Nach Bezahlung der jeweils fälligen Vergütung, insbesondere der jeweils fälligen Lizenzgebühr, wird der Lizenzgeber dem Lizenznehmer in Abwesenheit einer gesonderten Vereinbarung der Parteien einen Lizenzkey per E-Mail zur Verfügung stellen, sofern der Lizenznehmer nicht bereits einen solchen vom Lizenzgeber erhalten hat.

§ 3 Lizenztyp und Benutzung durch mehrere Mitarbeiter

Die durch den Lizenzgeber gewährte Lizenz ist eine „Node-Locked“ Lizenz, die zur Nutzung der Software auf einer Hardwareeinheit beschränkt ist. Dem Lizenznehmer ist es gestattet, die Software nur durch einen Mitarbeiter zu nutzen. Die gleichzeitige Nutzung durch mehrere Mitarbeiter ist unabhängig vom technischen Verfahren (Server, Client, Remote Access etc.) untersagt. Dem Lizenznehmer bleibt es unter den in § 7 enthaltenen Voraussetzungen jedoch unbenommen, mehrere Mitarbeiter die Hardwareeinheit, auf der die Software installiert ist, benutzen zu lassen. Allerdings gelten alle Mitarbeiter als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB, für deren Verschulden der Lizenznehmer einzustehen hat. Der Lizenznehmer muss dafür Sorge tragen, dass jeder Mitarbeiter, der Zugang zu diesem Arbeitsplatz hat, diesen Lizenzvertrag kennt und die darin enthaltenen Regelungen einhält. Der Lizenznehmer stellt den Lizenzgeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass er oder seine Mitarbeiter die in diesem Lizenzvertrag enthaltenen Bestimmungen nicht befolgen.

§ 4 Besondere Beschränkungen

Dem Lizenznehmer ist es auf Basis der ihm erteilten Lizenz lediglich gestattet, die Software funktional und bestimmungsgemäß zu nutzen. Es ist ihm insbesondere untersagt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers die Software jenseits der in § 6 beschriebenen Grenzen zu vervielfältigen, zu verbreiten, (mit Ausnahme seiner Mitarbeiter, die auf die Hardwareeinheit Zugriff haben) Dritten anderweitig zugänglich zu machen, abzuändern, zu übersetzen oder aus der Software abgeleitete Werke zu erstellen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zurück zu entwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren oder zu disassemblieren oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode der Software und/oder die in der Software enthaltenen Daten zugänglich zu machen. § 5 bleibt hiervon unberührt. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes ist ausgeschlossen.

§ 5 Dekompilierung und Programmänderungen

Eine Änderung der Software durch den Lizenznehmer ist unzulässig, sofern sie nicht der Beseitigung eines Mangels dient und der Lizenzgeber mit der Beseitigung dieses Mangels in Verzug ist. Im letztgenannten Fall darf der Lizenznehmer nur einen solchen kommerziell arbeitenden Dritten mit der Fehlerbeseitigung beauftragen, der nicht mit dem Lizenzgeber in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis steht, wenn durch die Vornahme der Fehlerbeseitigung eine Preisgabe wichtiger Programmfunktionen und -arbeitsweisen zu befürchten ist.

Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nur erlaubt, soweit sie vorgenommen werden, um die zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms notwendigen Informationen zu erlangen, und diese Informationen nicht anderweitig zu beschaffen sind. Der Lizenznehmer muss zunächst die benötigten Informationen gegen Begleichung einer Aufwandsentschädigung beim Lizenzgeber anfordern.

Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Dekompilierung ist, dass die Rückerschließung oder Programmbeobachtung nur durch solche Handlungen erfolgt, zu denen der Lizenznehmer nach § 6 dieses Vertrages berechtigt ist. Insbesondere darf keine Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker erfolgen.

Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

§ 6 Vervielfältigung

Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht umfasst ebenfalls den Programmcode, die in der Software enthaltenen Daten, die Struktur und Organisation der Softwaredateien und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Alle Rechte sind vorbehalten und geschützt durch internationale Verträge und Gesetze zum Urnehmerschutz. Der Lizenznehmer darf die Software lediglich vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation des Programms auf der Hardwareeinheit sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher. Darüber hinaus kann der Lizenznehmer eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der Software unerlässlich, darf der Lizenznehmer Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker sowie das Fotokopieren des ganzen Handbuchs oder wesentlicher Teile davon zählen, darf der Lizenznehmer nicht anfertigen. Sämtliche, auch rechtmäßig angefertigte Vervielfältigungsstücke der Software sind nach Beendigung des Vertrags dauerhaft zu löschen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, auf der Reservekopie den Urheberrechtsvermerk des Lizenzgebers anzubringen oder ihn darin aufzunehmen. Ein in der Software vorhandener Urheberrechtsvermerk sowie die in ihr aufgenommenen Registrierungsnummern dürfen nicht entfernt werden.

§ 7 Hardwarewechsel und Weitervermietung, Übertragung des Benutzerrechts

Der Lizenznehmer darf die Software auf der Hardwareeinheit einsetzen, auf der er sie erstmalig installiert hat. Im Falle des Hardwaredefekts oder eines sonstigen zwingend notwendigen Hardwarewechsels darf die Software auf einer neuen Hardware eingesetzt werden. Wechselt der Lizenznehmer die Hardwareeinheit, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung der Software geschaffen wird.

Der Lizenznehmer darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten weder veräußern noch zeitlich beschränkt oder unbeschränkt überlassen, insbesondere nicht vermieten oder verleihen. Zulässig ist lediglich die Überlassung an Dritte, denen kein selbstständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die sich hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung die Weisungen des Lizenznehmers zu befolgen haben. Dies ist insbesondere bei Mitarbeitern des Lizenznehmers in der Regel der Fall. Das vorstehende Verbot der Mehrfachnutzung ist jedoch auch in diesen Fällen zu beachten.

§ 8 Dauer des Vertrags und Zahlungsbedingungen

a) Dieser Lizenzvertrag beginnt mit der als solche ausgewiesenen verbindlichen Bestellung des Lizenznehmers auf der Website des Lizenzgebers und hat eine Dauer, die der des vom Lizenznehmer gewählten Abonnements entspricht („Grundlaufzeit“). Nach Ablauf der Grundlaufzeit verlängert er sich automatisch um eine der Grundlaufzeit entsprechende Dauer („Verlängerungszeitraum“), soweit er nicht zum Ablauf der Grundlaufzeit durch eine der Parteien mit Frist von einem Monat zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt wird. Die automatische Verlängerung und die Kündigungsfrist finden auch auf etwaige Verlängerungszeiträume Anwendung.

b) Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Lizenzgeber insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer schuldhaft gegen die Bestimmungen dieses Vertrags verstößt und den Verstoß nach Aufforderung durch den Lizenzgeber nicht innerhalb von acht Tagen abstellt oder erneut den Verstoß begeht.

c) Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes. Es gilt die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung aktuelle Preisliste des Lizenzgebers. Die vereinbarten Entgelte werden mit Beginn der Grundlaufzeit bzw. eines Verlängerungszeitraums zzgl. Umsatzsteuer in jeweils anwendbarer Höhe zur Zahlung fällig. Leistet der Lizenznehmer eine fällige Zahlung nicht, ist der Lizenzgeber unbeschadet der fortbestehenden Verpflichtung des Lizenznehmers zur Zahlung des Entgelts in voller Höhe berechtigt, die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer für die Dauer der Nichtleistung einzuschränken oder gänzlich zu verhindern.

d) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Lizenznehmer zur Löschung sämtlicher Vervielfältigungsstücke der Software sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstiger Unterlagen verpflichtet. Der Lizenznehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Software nicht weiterbenutzen darf und im Falle der Nichtbeachtung das Urheberrecht des Lizenzgebers verletzt.

§ 9 Änderungen und Aktualisierungen

Der Lizenzgeber ist berechtigt, Aktualisierungen und Erweiterungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen. Der Lizenznehmer hat kein Recht auf die Durchführung einer Änderung oder Aktualisierung.

§ 10 Gewährleistung und Haftung

a) Mängel der Software einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden vom Lizenzgeber nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Lizenznehmer innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Wahl des Lizenzgebers durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

b) Zum Zwecke der Mängelprüfung und -beseitigung gestattet der Lizenznehmer dem Lizenzgeber den Zugriff auf die Software mittels Telekommunikation. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Lizenznehmer nach Anweisung des Lizenzgebers her.

c) Der Lizenznehmer darf eine Minderung nicht durch Abzug der vereinbarten Entgelte durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

d) Das Kündigungsrecht des Lizenznehmers wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als endgültig fehlgeschlagen anzusehen ist.

e) Für Schäden wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften haftet der Lizenzgeber unbeschränkt. Gleiches gilt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lizenzgebers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers beruhen.

f) Im Übrigen haftet der Lizenzgeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, sofern nicht eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet der Lizenzgeber nur im Umfang der Haftung für die Verletzung von Kardinalpflichten.

g) Bei Verletzung einer Kardinalpflicht haftet der Lizenzgeber auch für leichte Fahrlässigkeit. Die Haftung ist jedoch summenmäßig beschränkt auf das Fünffache des jährlichen Entgelts

sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwaremiete typischerweise gerechnet werden muss.

h) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

i) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).

j) Die verschuldensunabhängige Haftung des Lizenzgebers für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

k) Der Lizenznehmer sichert zu, durch die Verwendung der Software keine Rechte Dritter zu verletzen. Soweit der Lizenzgeber von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen in Folge der Nutzung der Software durch den Lizenznehmer in Anspruch genommen wird, so wird der Lizenznehmer den Lizenzgeber auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen (einschließlich Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverteidigung) freistellen.

l) Soweit die Software auf Daten aus Datenbanken Dritter zurückgreift, sind diese Daten nicht Gegenstand des Vertrags. Der Lizenzgeber hat keinen Einfluss auf Datenbestand und –inhalt von Drittdatenbanken. Der Lizenzgeber übernimmt insoweit keine Gewährleistung und/oder Haftung.

§ 11 Sonstiges und Gerichtsstand

a) Ansprüche des Lizenznehmers sind ohne vorherige schriftliche Einigung der Parteien nicht übertragbar.

b) Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

c) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg. Der Lizenzgeber kann Ansprüche aber auch am gesetzlichen Gerichtsstand des Lizenznehmers geltend machen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sind einzelne Bestimmungen dieses Lizenzvertrags ungültig, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine ihrem wirtschaftlichem Zweck möglichst nahe kommende, wirksame Bestimmung als vereinbart. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen, Garantien und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen



des Lizenzgebers erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn der Lizenzgeber hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.